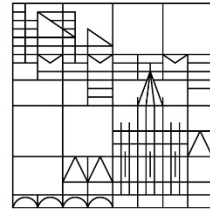


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 55/2021

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung
der Universität Konstanz über den Einsatz
alternativer Prüfungsformen und über
alternative Prüfungstermine zur Corona-
folgenbewältigung**

Vom 21. Dezember 2021

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und über alternative Prüfungstermine zur Coronafolgenbewältigung

vom 21. Dezember 2021

Aufgrund von § 63 Abs. 2, § 32 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5a und § 32a Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Konstanz am 15. Dezember 2021 die nachfolgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und über alternative Prüfungstermine zur Coronafolgenbewältigung in der Fassung vom 10. Juni 2020 (Amtl. Bekm. 25/2020), zuletzt geändert am 29. Juli 2021 (Amtl. Bekm. 42/2021), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 21. Dezember 2021 ihre Zustimmung zu dieser Satzung erteilt.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Konstanz über den Einsatz alternativer Prüfungsformen und über alternative Prüfungstermine zur Coronafolgenbewältigung in der Fassung vom 10. Juni 2020 (Amtl. Bekm. 25/2020), zuletzt geändert am 29. Juli 2021 (Amtl. Bekm. 42/2021), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie dient dazu, sicherzustellen, dass die Studierenden trotz der infektionsschutzrechtlichen Einschränkungen seit dem Sommersemester 2020 die Möglichkeit haben, ihr Studium ohne Verzögerung fortzuführen.“

2. In § 3 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in einem Studiengang eingeschrieben sind oder waren, verlängern sich alle in den Prüfungsordnungen festgelegten fachsemester- und semestergebundenen Prüfungsfristen, insbesondere für Orientierungsprüfungen, Abschlussprüfungen und für Wiederholungsprüfungen, sowie aus Gründen, die Studierende nicht zu vertreten haben, bereits individuell verlängerte Prüfungsfristen, von Amts wegen für jedes dieser Semester jeweils um ein weiteres Semester, jedoch maximal um drei Semester; kann die betreffende Prüfungsleistung nur im Sommersemester bzw. im nachfolgenden Prüfungszeitraum bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters erbracht werden, wird die Frist auf Antrag entsprechend bis zum Ende des Sommersemesters 2022 bzw. bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2022/2023 verlängert.“

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. April 2022“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „30. April 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 21. Dezember 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,

- Rektorin -